

Satzung

des Australian Shepherd Club Deutschland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (im Rahmen des § 2 auch „Körperschaft“ genannt) trägt den Namen „Australian Shepherd Club Deutschland e. V.“ (in Kurzform: „ASCD e. V.“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 53639 Königswinter.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die ggf. erforderliche Rechnungslegung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Verein gehört dem Australian Shepherd Club of America (ASCA) an.

Die Unabhängigkeit des Vereins wird dadurch nicht berührt.

Vereinsmitglieder sind nicht automatisch zugleich Mitglieder des ASCA. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind Vereinsmitglieder nicht verpflichtet, Mitglied des ASCA zu sein.

Der die Zucht von Australian Shepherds regelnde „Code of Ethics“ des ASCA gilt, soweit er im Einklang mit deutschem Recht steht, in seiner jeweiligen Fassung auch für den Verein.

- (5) Der Verein kann sich zur näheren Ausgestaltung, Erläuterung und geschäftsmäßigen Durchführung der Satzung Vereinsordnungen geben. Ihre Bestimmungen dürfen nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen und diese Satzung verstoßen.

Mit Ausnahme der Ehrengerichtsordnung sind Vereinsordnungen nicht Bestandteil der Satzung.

Zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen (kurz: „VO“), deren Gegenstand

- die Regeln für die Zucht von Australian Shepherds im Rahmen des in § 7 geregelten Zuchtprogramms,
- der Aufwendungs- und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Mitglieder,
- die Höhe und Zahlung von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins auch im Rahmen des Zuchtprogramms,
- die Höhe und Zahlung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren sowie von

- Sonderumlagen,
- die Einrichtung und Führung von Bankkonten, das Zahlungsverwesen und den Umgang mit Barmitteln,
 - die Berufung von Sport- und Eventkoordinatoren und deren Aufgaben und Pflichten und
 - die Nutzung des Namens und des Logos des Vereins

sowie mit diesen Gegenständen zusammenhängende Angelegenheiten sind, ist der Vorstand.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen zuständig.

Vereinsordnungen und ihre Änderungen sind im Mitgliederbereich der Homepage des Vereins zu veröffentlichen und werden ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung verbindlich. Die Ehrengerichtsordnung und Änderungen der Ehrengerichtsordnung werden erst nach Eintragung im Vereinsregister verbindlich.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes, der Tierzucht und des Hundesports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Erhaltung des Australian Shepherd in seinen rassetypischen Merkmalen, die Unterstützung und Förderung seiner Zucht und seiner tierschutzgerechten Haltung, wobei stets der Hund als der Kamerad des Menschen im Blickfeld zu stehen hat,
 - b) die Organisation und Durchführung von Sport-Events/Trials nach den Regeln des ASCA und die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen von Hund und Besitzer,
 - c) die kostenlose Vermittlung von Welpen und die Beratung interessierter Hundefreunde und
 - d) die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, der Tierzucht und des Hundesports.

Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

- (6) Die Regeln für die Zucht von Australian Shepherds im Rahmen des Zuchtprogramms (vgl. § 7) lehnen, ohne den gewerblichen Handel fördern zu wollen, am Sinn des § 11 TSchG an. Sie dienen dem Schutz der Rasse, dem Hundewohl und der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Züchtern, Hundehaltern und Hundekäufern.
- (7) Der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen, die Erstattung von Reisekosten oder die Leistung von Aufwandsentschädigungen ist nur im Rahmen der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Regelungen der diesbezüglichen Vereinsordnung zulässig.
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist. Der Besitz eines Australian Shepherd ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Soweit aufgrund abweichender Regelungen in früheren Fassungen der Satzung Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs aufgenommen wurden, bleibt ihre Mitgliedschaft bestehen; Stimmberechtigung erlangen sie jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs.

- (2) Beitrittswillige müssen in einem guten Verhältnis zum ASCA und zum Verein stehen und sich zu den Grundsätzen und Zielen des ASCA und dieses Vereins bekennen.

Wer aus dem ASCA ausgeschlossen oder dessen Mitgliedschaft im ASCA suspendiert wurde, kann nur nach vorheriger Wiederaufnahme in den ASCA bzw. Aufhebung der Suspendierung in den Verein aufgenommen werden.

- (3) Für den Beitrittsantrag ist das Mitgliedsantragsformular des Vereins zu verwenden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung ist er nicht zur Mitteilung der Ablehnungsgründe verpflichtet.

- (5) Während der ersten sechs Monate ab dem Beschluss des Vorstands betreffend die Aufnahme ist die Mitgliedschaft eine Probemitgliedschaft. Wegen eines während dieser sechs Monate begangenen Verstoßes kann ein Mitglied bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Aufnahmebeschluss unter den sich aus § 4 Abs. 5 ergebenden Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Schwere des Verstoßes und vorherige Verhängung einer Vereinsstrafe (§ 24) ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss ist dem Probemitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Eine Berufung gegen den Beschluss beim Ehrengericht ist nicht statthaft.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod eines Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Zahlungssäumigkeit;
 - d) durch Ausschluss aus dem ASCA,
 - e) durch Ausschluss durch den Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30.11. beim Vorstand eingehen. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein Austritt zu einem vor dem Schluss des Kalenderjahrs liegenden Zeitpunkt zugelassen werden. Eine Erstattung des Jahresbeitrags für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitglied, das den zum 01. Februar fällig werdenden Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr (vgl. § 8 Abs. 3) nicht spätestens bis zum 01.03. des Geschäftsjahres entrichtet hat, gilt mit dem 01.03. automatisch als ausgeschlossen, sofern es spätestens 14 Tage vorher schriftlich gemahnt wurde; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zuganges der Mahnung, der bei der Frist nicht mitgezählt wird. Erfolgt die Mahnung erst später, gilt es zum Ablauf des Monats, in dem die Mahnung erfolgt, als ausgeschlossen, sofern ihm die Mahnung 14 Tage vor Ende des Monats zugegangen ist, ansonsten mit Ablauf des Folgemonats. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt.
- (4) Ist ein Mitglied auch Mitglied des ASCA, endet seine Mitgliedschaft im Verein automatisch mit seinem Ausschluss aus dem ASCA.
- (5) Ein Vereinsmitglied, das schuldhaft gegen diese Satzung verstoßen oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen

- a) bei einem schuldhaften Verstoß gegen den „Code of Ethics“ des ASCA,
- b) bei einem schuldhaften Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, hierzu erlassenen Verordnungen und den Tierschutzgedanken,
- c) bei schuldhaft vereinswidrigem Verhalten, z.B. ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger, den Leitern und Richtern bei Sport-Events/Trials, bei erheblicher Beleidigung oder haltloser Verdächtigung eines Mitglieds, bei beharrlicher Störung des Vereinsfriedens oder ungebührlicher Kritik an Beschlüssen der Organe des Vereins,
- d) bei schuldhaftem Verstoß gegen die für Sport-Events/Trials geltenden Regeln und Bestimmungen des ASCA und des ASCD e. V.

Ein Vereinsmitglied, das am Zuchtprogramm teilnimmt (vgl. § 7), kann auch bei Vorliegen der sich aus § 7 Abs. 5 ergebenden Voraussetzungen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied beim Ehrengericht Berufung einlegen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses bis zum rechtskräftigen Abschluss des Berufungsverfahrens und eines sich daran ggf. anschließenden Rechtsstreits vor staatlichen Gerichten ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds einschließlich des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Nach ihrem Eingang hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich per Einschreiben das Ehrengericht einzuberufen. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt des Eingangs der Berufung bzw. der Einberufung, wobei es im Fall der Einberufung des Ehrengerichts auf den Zeitpunkt des Eingangs beim Vorsitzenden oder bei seinem Stellvertreter ankommt. Wird das Ehrengericht nicht oder nicht rechtzeitig einberufen, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Legt das Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig Berufung ein, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss und ist die Mitgliedschaft mit Fristablauf beendet.

Das Ehrengericht entscheidet auch darüber, ob die vorgenannten Fristen gewahrt wurden.

- (6) Ein Mitglied des Vorstands kann aus den im vorstehenden Abs.5 bezeichneten Gründen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlos-

sen werden.

Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zunächst Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Sodann hat der Vorstand darüber zu beschließen, ob er die Ausschließung befürwortet. Das betroffene Vorstandsmitglied darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. In dem entsprechenden Beschluss ist zugleich ein Termin für die Mitgliederversammlung zu bestimmen; sie muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Vorstandsmitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben.

Das Vorstandsmitglied darf sich schriftlich oder mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vorstandsmitglied durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Eine Berufung gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des einen Ausschließung befürwortenden Beschlusses des Vorstands bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung und ggf. bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Klageverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds einschließlich des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Außer der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es die Ehrenmitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen wegen ihrer außergewöhnlichen Verdienste um den Verein oder den Australian Shepherd berufen werden. Ehrenmitglieder sind bei allen Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt. Zur Leistung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.

Die Berufung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind alle Mitglieder bei allen Wahlen und Abstimmungen stimm- und antragsberechtigt sowie dazu, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen und des „Co-

de of Ethics“ des ASCA verpflichtet; zur Beachtung der Vereinsordnung betreffend die Regeln für die Zucht von Australian Shepherds im Rahmen des Zuchtprogramms (vgl. § 7) sind sie jedoch nur verpflichtet, wenn sie am Zuchtprogramm teilnehmen.

- (3) Die Mitglieder sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden nicht zur Nutzung des Namens und des Logos des Vereins berechtigt. Dies gilt auch für das Kopieren oder sonstige Vervielfältigungen von Inhalten der Homepage des ASCD e. V.

Die Adresslisten des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden. Ihre Verwendung für kommerzielle Zwecke ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Mitglieder Gelegenheit gehabt haben, sich mit einer solchen Nutzung einverstanden zu erklären; Mitglieder, die einer solchen Nutzung nicht positiv zugestimmt haben, dürfen in der zu kommerziellen Nutzung bestimmten Mitgliederliste nicht aufgeführt sein.

§ 7 Zuchtprogramm

- (1) Das Zuchtprogramm ist für die Vereinsmitglieder vorgesehen, die Australian Shepherds unter Beachtung besonderer Regeln für die Zucht züchten wollen. Vereinsmitglieder sind nicht verpflichtet, sich dem Zuchtprogramm anzuschließen. Ein Vereinsmitglied kann sich jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand wieder von der Teilnahme am Zuchtprogramm abmelden.
- (2) Über die Zulassung zur Teilnahme am Zuchtprogramm entscheidet der Vorstand. Die Zulassung setzt voraus, dass das Mitglied dem Verein mindestens seit 8 Monaten angehört, kein Verfahren gem. § 4 Abs. 5 bzw. § 24 dieser Satzung gegen es anhängig ist, dass es einen Hund besitzt, der die Bedingungen für die Eintragung im Zuchtbuch erfüllt, und dass keine ernsthaften Bedenken dagegen bestehen, dass es die für Teilnehmer des Zuchtprogramms geltenden Regeln, insbesondere die Regeln für die Zucht von Australian Shepherds im Rahmen des Zuchtprogramms, einhalten wird.
- (3) Hat ein Hund mehr als einen Besitzer, ist der Hund im Zuchtprogramm so zu behandeln, als ob er sich im alleinigen Besitz eines der Mitbesitzer befindet und können alle Einträge nur für diesen Mitbesitzer erfolgen. Die Verständigung der Mitbesitzer darüber, wem von ihnen der Hund im Zuchtprogramm zugeordnet sein soll, ist durch schriftliche Erklärung aller Mitbesitzer nachzuweisen. Eine Änderung der Zuordnung ist möglich.
- (4) Einträge in das Zuchtbuch, die Züchterliste, die Deckrüdenkartei, die Welpenvermittlung und die Linkliste auf der Homepage des Vereins erfolgen ausschließlich für Teilnehmer des Zuchtprogramms.

Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder Abmeldung vom Zuchtprogramm bleiben Einträge im Zuchtbuch bestehen. Die Einträge in der Züchterliste, der Deckrüdenkartei, der Welpenvermittlung und der Linkliste werden gelöscht.

- (5) Teilnehmer des Zuchtprogramms dürfen das Zuchtsiegel des Vereins verwenden, das sie als Teilnehmer des Zuchtprogramms ausweist.
- (6) Teilnehmer des Zuchtprogramms sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Vereinsordnung betreffend die Regeln für die Zucht von Australian Shepherds im Rahmen des Zuchtprogramms („VO Zucht“) in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Bei Verstößen gegen die VO Zucht oder bei Eingriffen am Hund, die über dessen natürliche Anlage und Beschaffenheit hinwegtäuschen sollen, können sie aus dem Verein ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 5) oder eine Vereinsstrafe (vgl. § 24) gegen sie verhängt werden.

Mit einem Ausschluss oder der Verhängung einer Vereinsstrafe wegen eines Verstoßes gegen die VO Zucht ist automatisch der Ausschluss der von Verstößen betroffenen Würfe von der Welpenvermittlung verbunden.

Im Fall einer Verwarnung (vgl. § 24 Abs.3) oder eines Verweises (vgl. § 24 Abs.4) wegen eines Verstoßes gegen die VO Zucht umfasst die Suspendierung des Mitglieds (vgl. § 24 Abs. 5) für die Zeit, für die sie angeordnet wurde

- a) den Ausschluss aller Welpen des Mitglieds von der Teilnahme an der Welpenvermittlung,
- b) die Entfernung des Mitglieds aus dem Züchterverzeichnis, den Züchterlinks und dem Deckrüdenverzeichnis auf der Homepage des Vereins,
- c) das Verbot, Hündinnen oder Rüden, die sich in seinem Besitz befinden, zur Zucht einzusetzen oder von Dritten einsetzen zu lassen, und
- d) das Verbot, im Zusammenhang mit der Zucht und der Vermittlung von Welpen das Zuchtsiegel zu verwenden.

Das Verbot, Hündinnen oder Rüden zur Zucht einzusetzen oder von Dritten einsetzen zu lassen, gilt in dem Fall, dass ein Hund mehr als einen Besitzer hat, für alle von ihnen.

Der Ausschluss von der Welpenvermittlung kann auch als vorläufige Maßnahme ab dem Zeitpunkt angeordnet werden, in dem die Anhörung eines Mitglieds wegen eines möglichen Verstoßes gegen die VO Zucht beschlossen wurde.

§ 8 Beiträge

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden von allen Mitgliedern des Vereins Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand bestimmt. Für Mitglieder, die am Zuchtprogramm teilnehmen und/oder außerhalb von Deutschland ansässig sind, werden Zusatzbeiträge festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu ent-

richten. Eine Änderung der Höhe des Jahresbeitrags für das nächste Geschäftsjahr ist mindestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres im Mitgliederbereich der Homepage des Vereins bekannt zu geben.

- (4) Der Jahresbetrag und eventuelle Zusatzbeiträge sind für jedes Geschäftsjahr in voller Höhe ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob ein Mitglied dem Verein während des gesamten Geschäftsjahrs angehört oder die Voraussetzungen für die Zusatzbeiträge während des gesamten Geschäftsjahrs vorliegen.
- (5) Soweit der Finanzbedarf des Vereins nicht durch Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren gedeckt wird, kann der Vorstand die Erhebung von Sonderumlagen beschließen.

Sonderumlagen dürfen für jedes Geschäftsjahr nur einmal erhoben werden; ihre Höhe darf die Hälfte des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Erhebung von Sonderumlagen muss mindestens drei Monate vor deren Fälligkeit den Mitgliedern unter Angabe der Gründe für die Erhebung der Sonderumlage im Mitgliederbereich der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden.

- (6) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren; deren Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- (7) Für besondere Leistungen des Vereins, z.B. im Bereich des Zuchtwesens, werden angemessene Gebühren erhoben; deren Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) das Ehrengericht

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schriftführer/in;
 - d) dem/der Kassenwart/in;
 - e) drei Beisitzern.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein, die auch Mitglieder des

ASCA sind.

- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 11 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden bzw. vertretenen Stimmen stets für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmitglied. In der ersten nachfolgenden Mitgliederversammlung ist die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Abs. 1 neu zu besetzen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit von seinem Amt abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Vorstandsmitglied darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. In derselben Versammlung ist für das ausgeschiedene ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Antrag auf Abberufung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand zu stellen, der ihn unverzüglich dem Ehrengericht zuzuleiten hat. Die Mitgliederversammlung darf über den Antrag frühestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand und nur beschließen, wenn er nicht innerhalb der sechs Monate vom Ehrengericht als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat die Gründe für Zurückweisung in der Mitgliederversammlung zu erläutern, sofern dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

- (4) Vorstandsmitglieder, die gemäß vorstehendem Abs. 3 abberufen wurden, können innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Abberufung weder zu Vorstandsmitgliedern noch in sonstige Ämter berufen werden.

§ 12 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Er ist von Amts wegen Mitglied aller Komitees. Er überwacht alle Aktivitäten.

- (2) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden während seiner Abwesenheit wahr. Im Falle des Rücktritts oder Todes des Vorsitzenden übernimmt er das Amt des Vorsitzenden bis zur Neuwahl. Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden werden während dieser Zeit von dem Vorstandsmitglied wahrgenommen, dass der Vorstand hierfür bestimmt.
- (3) Der Schriftführer bewahrt alle Aufzeichnungen des Vereins auf, führt alle Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und unterschreibt sie. Im Bedarfsfall informiert er die Mitglieder und führt allen Schriftverkehr für den Verein. Während jeder Mitgliederversammlung hat der Schriftführer Kopien der Satzung und aller sonstigen Regelungen bereitzuhalten.
- (4) Dem Kassenwart obliegen die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und ist verpflichtet, das Vereinsvermögen sorgfältig zu verwalten. Seine Aufzeichnungen müssen zu jeder Zeit für alle Vorstandsmitglieder einsehbar sein. Er hat auf jeder Mitgliederversammlung einen Finanzbericht abzugeben.
- (5) Die Aufgaben der drei Beisitzer werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder müssen über alle Geschäfte ihrer Zuständigkeit Buch führen. Diese Aufzeichnungen sind Eigentum des ASCD e. V. Sie sind Nachfolgern im Amt binnen 10 Tagen nach deren Wahl zu übergeben. Ein Vorstandsmitglied, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, steht nicht mehr in gutem Verhältnis zum Verein.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung von Jahresberichten,
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Zulassung von Mitgliedern zur Teilnahme am Zuchtprogramm,
 - g) die Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen und Vereinsstrafen gegen Mitglieder,
 - h) den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen, soweit er hierzu berufen ist.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung bedarf

keiner Vorankündigung. Sofern nicht dringende Gründe entgegenstehen, sollen Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag. Die Vertretung des Stimmrechts anderer Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse des Vorstandes zurückweisen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, mit dieser Satzung unvereinbar sind oder geeignet sind, die Existenz oder die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gefährden.

Die Zurückweisung kann auch vorläufig zum Zwecke der Prüfung erfolgen. In diesem Fall ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, die Angelegenheit binnen zwei Monaten wieder im Vorstand zu behandeln und bekannt zu geben, ob er die Zurückweisung aufrecht erhält oder nicht.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung angeben, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;

- e) den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) die Wahl der Kassenprüfer;
 - h) die Berufung von Ehrenmitgliedern;
 - i) die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts;
 - j) die Ausschließung von Mitgliedern des Vorstands aus dem Verein.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 16 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen

- (1) Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird von dem Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von drei Wochen mittels Brief, Telefax oder E-Mail schriftlich einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung der Einladung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden in Schriftform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Behandlung einer Angelegenheit, die von einem Vereinsmitglied nachträglich beantragt wurde, setzt die Anwesenheit des Antragstellers oder eines von ihm Bevollmächtigten auf der Mitgliederversammlung voraus.

In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sollte er verhindert sein, wird sie vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollte auch dieser verhindert sein, tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer. Im Falle seiner Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss

schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

- (4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
- (5) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (6) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll die folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die keine Wahlen sind, können von dem geschäftsführenden Vorstand zurückgewiesen werden, wenn sie mit gewichtigen Interessen des Vereins nicht zu vereinbaren sind.

Das Recht der Mitgliederversammlung zur Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird dadurch nicht berührt.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorsitzende kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 15 bis 17 entsprechend.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von den ordentlichen Mitgliederversammlungen für die

Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl wird einer der Kassenprüfer für ein Jahr gewählt, der andere für zwei Jahre, ab der folgenden je einen Kassenprüfer, so dass sich ihre Amtszeit immer um ein Jahr überschneidet.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich, spätestens zum 31.03. eines Folgegeschäftsjahres, die Vereinskasse und das Sportkonto.

Sie sind berechtigt, auch außerordentliche Prüfungen durchzuführen. Dabei darf das Tagesgeschäft des Vereins nicht übermäßig behindert werden.

Über die Ergebnisse der Prüfungen haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 Das Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht ist ausschließlich zuständig
- a) für die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds gegen den ihn betreffenden Ausschließungsbeschluss und
 - b) für die Prüfung eines Antrags auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ehrengerichts im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Wahl sind drei Stellvertreter zu wählen; für sie gilt das Voranstehende entsprechend.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von dem Beisitzer vertreten, der mit den meisten Stimmen gewählt wurde. Die Stellvertreter sind ebenfalls nach der Stimmzahl zur Ausübung ihres Amtes berufen. Bei gleicher Stimmzahl fällt die Vertretung bzw. Berufung auf den an Lebensjahren älteren Beisitzer bzw. Vertreter. Legt ein Beisitzer oder ein Stellvertreter sein Amt nieder, gilt Vorstehendes entsprechend. Als Amtsniederlegung gilt auch die Annahme der Wahl eines Vorstandsamtes.

- (3) Das Verfahren vor dem Ehrengericht regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 21 Einsetzung und Absetzung von Komitees

- (1) Aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses kann der Vorsitzende permanente oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen, sog. Komitees, zur Unterstützung der Arbeit des Vereins einsetzen.

- (2) Ein Komitee kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes abgesetzt werden.

§ 22 Änderungen der Satzung

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (3) Über Anträge auf Änderung der Satzung, die nicht vom Vorstand gestellt wurden, darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung ihre Annahme empfohlen hat.
- (4) Änderungen der Satzung soll der Vorstand erst dann beim Vereinsregister anmelden, nachdem der ASCA ihnen zugestimmt hat.

§ 23 Durchführung von Sport-Events/Trials; Auseinandersetzungen und disziplinarische Maßnahmen

Für die Durchführung der von dem Verein veranstalteten Sport-Events/Trials und für Auseinandersetzungen und disziplinarische Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen gelten die jeweils gültigen Regeln des ASCA.

§ 24 Vereinsstrafen

- (1) Wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 5 kann der Vorstand durch Beschluss eine Vereinsstrafe gegenüber einem Vereinsmitglied verhängen oder es aus dem Verein ausschließen.

Gegen ein Vereinsmitglied, das am Zuchtprogramm teilnimmt, kann der Vorstand eine Vereinsstrafe auch unter den sich aus § 7 Abs. 5 ergebenden Voraussetzungen verhängen.

Unter den sich aus § 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 5 ergebenden Voraussetzungen kann der Vorstand Vereinsstrafen auch gegenüber Vorstandsmitgliedern verhängen. Soll eine Vereinsstrafe gegen ein Vorstandsmitglied verhängt werden, ist es von der Teilnahme an der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen, ist jedoch vorher anzuhören. Die Bestimmungen dieser Satzung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands bleiben unberührt.

- (2) Eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Verstoßes per Einschreiben bekannt zu geben.

- (3) Vereinsstrafen sind in der Reihenfolge ihrer Schwere:
- a) die Abmahnung;
 - b) die Verwarnung;
 - c) der Verweis;
 - d) der Ausschluss.
- (4) Die Abmahnung besteht in der Erteilung einer Ermahnung.
- (5) Die Verwarnung besteht in einer Ermahnung verbunden mit der Anordnung der Suspendierung des Mitglieds und aller seiner Hunde für die Dauer von bis zu sechs Monaten und der Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe von € 250,00, zu zahlen an eine gemeinnützige Organisation.
- (6) Der Verweis besteht in einer Ermahnung verbunden mit der Anordnung der Suspendierung des Mitgliedes und aller seiner Hunde für die Dauer von sechs bis zu neun Monaten und der Verhängung einer Geldbuße in Höhe von € 250,00 bis € 500,00, zu zahlen an eine gemeinnützige Organisation.
- (7) Suspendierung bedeutet, dass alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte des Mitglieds, nicht aber sein Pflichten, ruhen.
- (8) Vor der Verhängung einer Vereinstrafe ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung zu verlesen.
- (9) Das betroffene Mitglied kann gegen eine Vereinsstrafe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Er hat, soweit sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt, keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Sollten sich aus der Begründung des Widerspruchs ernsthafte Zweifel daran ergeben, dass die Vereinsstrafe zu recht verhängt wurde, soll der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich auch persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen und kann er, auch ohne dass dies beantragt wurde, anordnen, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung haben soll.

Die Entscheidung über den Widerspruch ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ein Rechtsmittel gegen die Widerspruchsentscheidung ist nicht gegeben.

- (10) Soweit eine Vereinsstrafe nicht aufgrund des gegen sie erhobenen Widerspruchs aufgehoben wird, wird sie gerechnet ab dem Tag, in dem die Widerspruchsfrist ungenutzt verstrichen ist, bzw. ab dem Tag der Entscheidung des Vorstands über den Widerspruch für die Dauer eines Jahres unter Angabe des Namens des betroffenen Mitgliedes, des Verstoßes und der verhängten Strafe im ausschließlichen für Mitglieder

zugänglichen Bereichs des Homepage des Vereins veröffentlicht. Eine solche Veröffentlichung erfolgt auch im Falle des Ausschlusses; in diesem Fall beginnt der Jahreszeitraum entweder an dem Tag, an dem die Berufungsfrist ungenutzt verstrichen ist, oder die Berufung durch das Ehrengericht zurückgewiesen wurde.

- (11) Mit jeder Vereinstrafe können dem Mitglied und seinen Hunden vom Vorstand Auflagen erteilt werden, die aber im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und darauf gerichtet sein müssen, es abzustellen oder seine Folgen zu beseitigen oder zu mildern. So kann angeordnet werden, dass fehlende Untersuchungen oder Einträge innerhalb einer festzusetzenden Frist nachzuholen sind oder bei einer Doppelbelegung eine zusätzliche Ruhepause für die Hündin eingehalten wird. Diese Auflagen sind für das Mitglied bindend. Sollte es einer Auflage nicht nachkommen, ist, soweit das Mitglied sich hierfür nicht zur Überzeugung des Vorstandes rechtfertigen kann, die nächst höhere Vereinstrafe gegen das Mitglied zu verhängen.
- (12) Die Bestimmung der gemeinnützigen Organisation, an die jeweils die Geldbuße zu zahlen ist, obliegt dem Vorstand. Das betroffene Mitglied kann hierfür Vorschläge machen.
- (13) Der Vorstand führt eine Liste der verhängten Vereinsstrafen. Soweit gegen ein Mitglied innerhalb von fünf Jahren keine weitere Vereinsstrafe verhängt wurde, ist es aus der Liste zu streichen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung ist dem ASCA schriftlich anzuzeigen.

§ 26 Unwirksamkeit von Bestimmungen der Satzung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Ehrengerichtsordnung oder eine zu ihnen beschlossene Änderung in Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen oder den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gemeinnützigkeit stehen und deswegen vom Registergericht oder vom Finanzamt beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die beanstandete Bestimmung zur Behebung der Beanstandung zu ändern.